

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 22 – 18. April 2017

Inhalt

Alte Hansestadt Lemgo

- 217 Bebauungsplan Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“
 - Offenlagebeschluss
- 218 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 –
 Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“
 - Beschluss über die öffentliche Auslegung und die
 Trägerbeteiligung
- 219 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21
 „Braker Weg/Lüttfeld“
 - Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit
 und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher
 Belange
-

Alte Hansestadt Lemgo

217 **Bebauungsplan Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ - Offenlagebeschluss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2017 folgendes beschlossen:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Lemgo beschließt, für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB).“

Gemäß § 13 Abs. 2 und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgt.

Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ wird in der Zeit vom

26. April 2017 bis einschl. 26. Mai 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB soll festgesetzt werden, welche Nutzungen von den gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 26 01.52 „Lagesche Straße Nord“ zulässig sind bzw. unzulässig sind.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ unter

<http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php>

im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“.

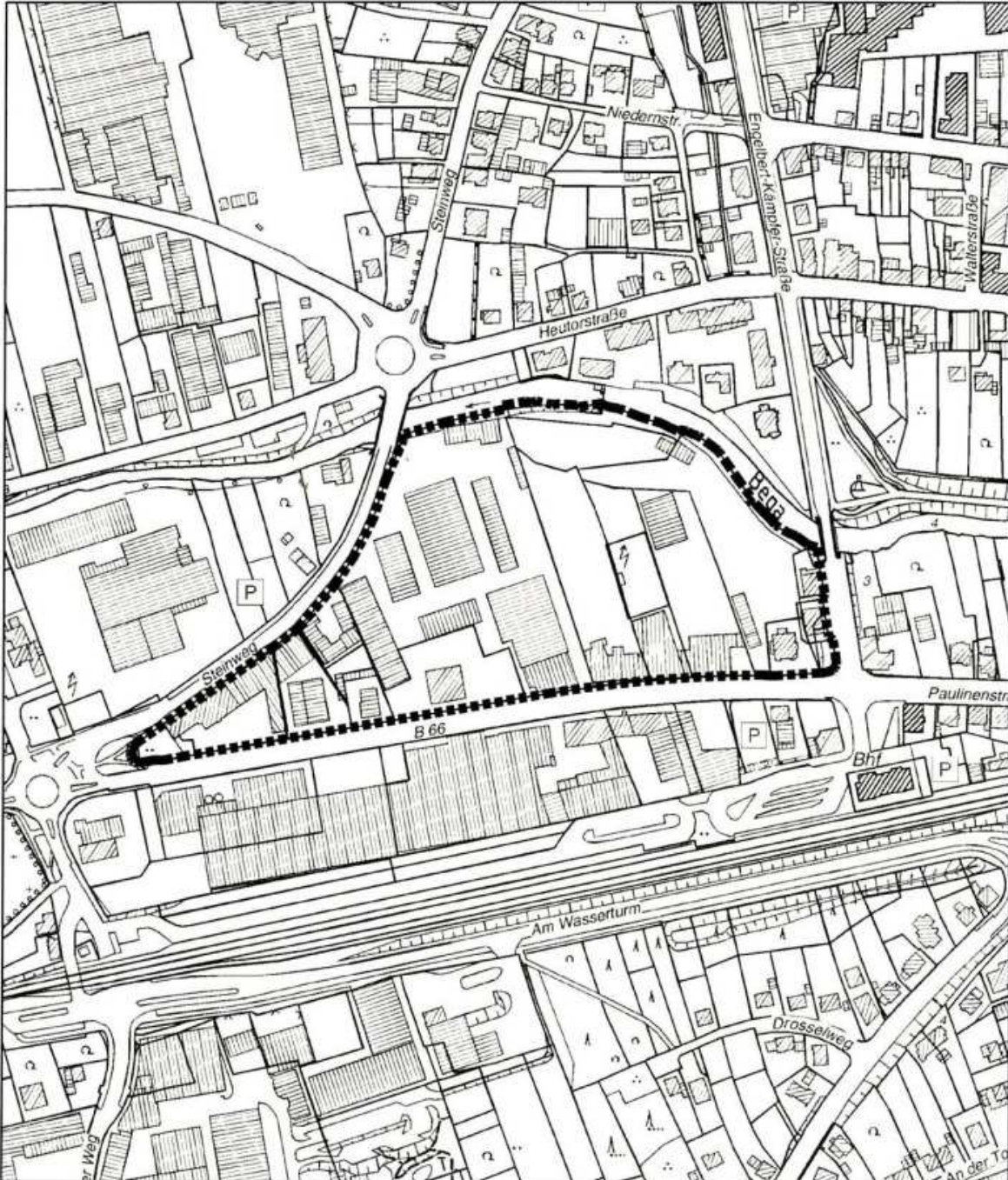
Lemgo, den 12.04.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 18.04.2017

Bebauungsplan 61 26 01.52
" Quartier Lagesche Straße Nord "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

218 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“

- Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2017 folgendes beschlossen:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt, für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 02.17 "Krügerkamp - Minderbruch", Teilplan 2 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuholen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgt.

Der Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird in der Zeit vom

26. April 2017 bis einschl. 26. Mai 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ unter

<http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php>

im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2017 über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17 – Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“

Lemgo, den 12.04.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 18.04.2017

Bebauungsplan 61 26 02.17 - Teilplan 2
" Krügerkamp - Minderbruch "
Ortsteil Brake
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

**219 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“
- Beschluss über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung beschließt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“ die förmliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass der o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 “Braker Weg/Lüttfeld“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

26. April 2017 bis einschließlich 26. Mai 2017

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“ erfasst ein Teilgebiet der Stadt Lemgo von ca. 2,45 ha und umfasst die Flurstücke 63 tlw., 64, 66, 67, 342, 343 und 153 der Flur 59 in der Gemarkung Lemgo und die Flurstücke 89, 134 und 68 in der Flur 1, Gemarkung Brake. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die Straße „Braker Weg“,
im Süden:	durch die Straße „Lüttfeld“,
im Westen:	durch die „Bunsenstraße“,
im Osten	durch die Flurstücke 392, 57 und 278 in der Flur 1, Gemarkung Brake.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Außer dem Planentwurf mit den zeichnerischen Festsetzungen, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sind folgende umweltrelevante Informationen zum Bebauungsplan vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

Umweltbericht

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 'Lemgo' ist am 11. Mai 2009 in Kraft getreten. Der Landschaftsplan sieht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Festsetzungen vor.

Informationen zu den Schutzgebieten

- Landschaftsschutzgebieten
- Naturschutzgebiete
- Naturpark
- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 NatSchG NRW
- Schutzwürdige Biotope

Alle genannten Schutzgebiete und geschützten Biotope wurden auf eine Beeinträchtigung geprüft.

Schutzgut Mensch

Für den Bereich Mensch sind Aussagen zu Luftschadstoffen, zum Lärm und zur Erholungs- und Freizeitnutzung getroffen worden. Dazu ist eine Prognose *Schallimmission zum Plangebiet „Braker Weg/Lüttfeld“ der Stadt Lemgo, Bielefeld, den 03.02.2017* durch die DEKRA Automobil GmbH (2017) erarbeitet worden.

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Die Vorkehrungen (Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen) zum Lärmschutz mindern die Erheblichkeit soweit, dass keine erhebliche Beeinträchtigung aus Sicht des Lärmschutzes zu erwarten ist. Die schutzgutbezogenen Naherholungsbereiche an der Bega und um Schloß Brake und die dahin führenden Wegeverbindungen bleiben bestehen, so dass dieser Bereich weiterhin als Naherholungsbereich zur Verfügung steht.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen des Umweltberichtes ist durch das ILB Planungsbüro Rinteln eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Biotope durchgeführt worden. Schutzwürdige Biotope sind nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Umweltberichtes ist durch das ILB Planungsbüro Rinteln ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden.

Für das Schutzgut Tiere könnte sich bei der Avifauna eine Artenverschiebung einstellen. Vor allem an Ackerflächen gebundene Vogelarten werden nach Norden verdrängt. Für Hecken-, Baum- und Höhlenbrüter wird kaum eine Veränderung stattfinden, da vor allem der Lebensraum für Nistgelegenheiten nur unwesentlich zerstört wird.

Da der Planbereich bisher nur von an Siedlungsbereiche gewohnte Tierarten genutzt werden konnte, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Boden

Der größte Teil des überbaubaren Bereiches findet auf bereits vorbelasteten Ackerböden statt. Der östliche Teil ist bereits mit den Abrissarbeiten des alten Gebäudes und seiner Nebengebäude sowie der Baustraße als natürlicher Boden vorhanden.

Die Versiegelung und Erdarbeiten bewirken jedoch eine Zerstörung des Bodens. Daher wird ein Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgenommen.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind für die Verschmutzung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird allerdings durch die Versiegelungsgrad beeinträchtigt. Durch die begrünten Grundstücke und die Grünflächen wird die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf ein Minimum reduziert.

Durch die Bodenmächtigkeit und den Flurabstand ist kaum eine Gefährdung vorhanden. Die Filtereigenschaften und die Geohydrologischen Verhältnisse reduzieren eine Gefährdung für das Grundwasser auf ein Minimum. Der Betrieb des Wohngebietes führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als unerheblich einzuschätzen.

Schutzgut Luft/Klima (Luftschadstoffe)

Der Bau der Straßen, Außenanlagen und Häuser bewirken eine Verschlechterung des klimatischen Regenerationspotentials. Die Empfindlichkeitseinschätzung bezieht sich auf die von den Straßen und Häusern ausgehenden möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Belastungen durch Schadstoffeintrag und Versiegelung.

Der Schadstoffgehalt der Luft kann zu akuten oder langfristigen Schäden an der Vegetation oder an der menschlichen Gesundheit führen.

Die Versiegelung beeinträchtigt die Frischluftbildung, den Klimaausgleich und die Frischluftregeneration.

Die Nachteile für das Schutzgut Luft durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sind innerhalb dieses Bauvorhabens nicht zu mindern. Dies kann nur über die technische Verbesserung der Abgasanlagen an den Autos und Lastkraftwagen geschehen.

Die Bepflanzungen im Plangebiet mindern den Eingriff in das Klima.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung verändern. Durch die schon vorhandene Bebauung im Umfeld des Wohngebietes wirkt sich diese Veränderung nicht wesentlich aus.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ILB Planungsbüro Rinteln, 10.04.2017

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung von vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose Schallimmission zum Plangebiet „Braker Weg/Lüttfeld“ der Stadt Lemgo, Bielefeld, den 03.02.2017, DEKRA Automobil GmbH (2017)

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen von den umliegenden Immissionsorten auf den Geltungsbereich und der Immissionen innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine Schallimmissionsprognose (DEKRA 2017) durchgeführt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Plangebietes ist eine Betrachtung in Bezug auf das Plangebiet des öffentlichen Kfz- und Bahn-Verkehrs im Plan-Zustand erforderlich. Bei der Überschreitung der vorgegebenen Orientierungswerte sollen mögliche aktive und / oder passive Schallschutzmaßnahmen, auch für die Außenbereiche, empfohlen werden. Die Berechnungen wurde in dem Gutachten mit freier Schallausbreitung und mit Bebauung im Plangebiet durchgeführt.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass folgende Maßnahmen erforderlich sind, damit keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit vorhanden sind.

Dazu gehören:

Eine Schallschutzwand, bzw. ein Lärmschutzwall an der Bunsenstraße und im Bereich des Kreises

Bauliche Einschränkungen für ein Wohnhaus und ein Studentenwohnheim im Bereich des Gemeinschaftsparkplatzes

Passive Schallschutzmaßnahmen an den Wohnhäusern, dem Mehrfamilienhaus und den Studentenwohnheimen, geregelt durch Lärmpegelbereiche für die einzelnen Bauzeilen.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern. Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Braker Weg/Lüttfeld“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg Lüttfeld“ werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.09.2016 über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Vertreter öffentlicher Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/Lüttfeld“.

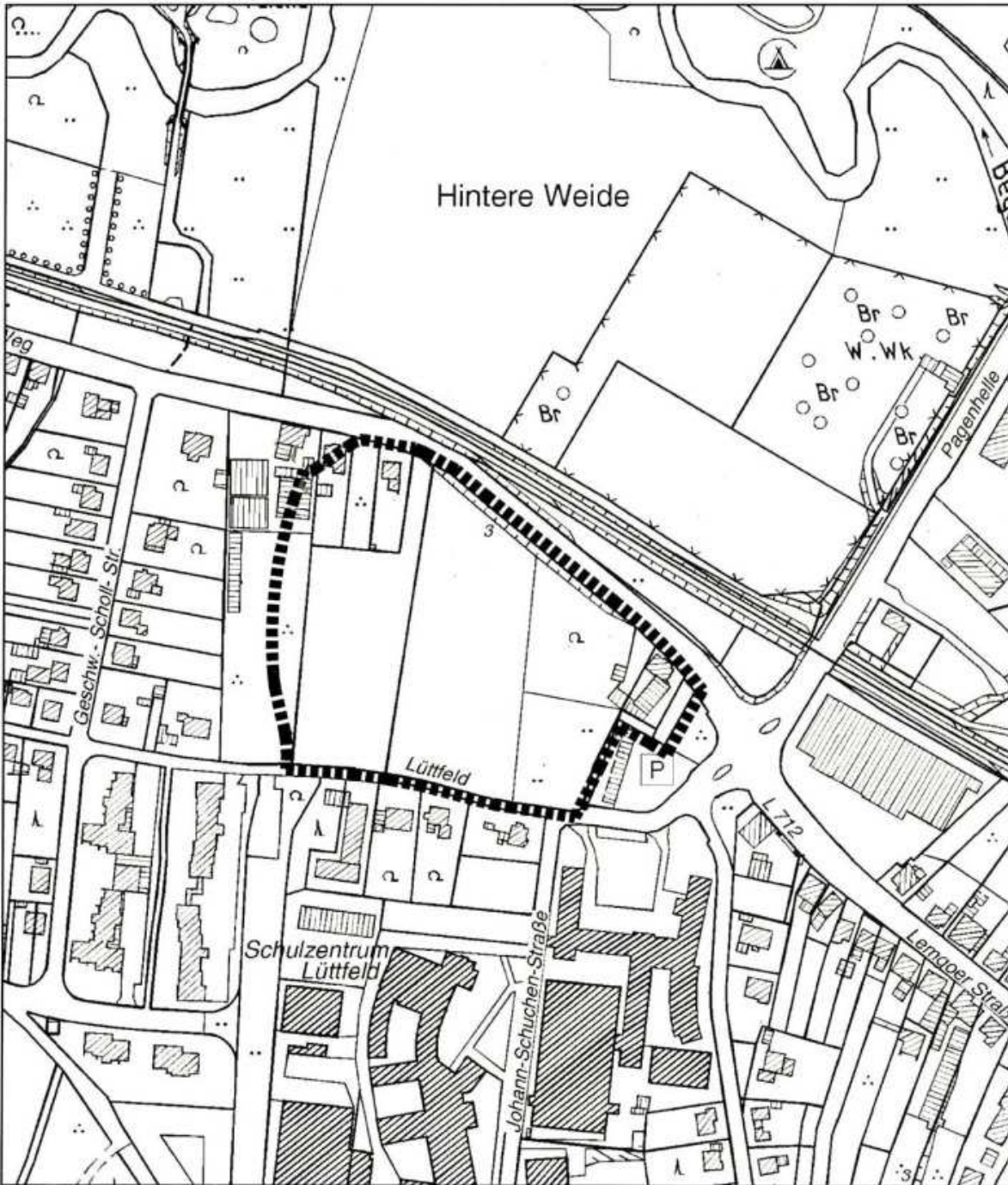
Lemgo, den 12.04.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 18.04.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 01.21
" Braker Weg / Lüttfeld "
Alte Hansestadt Lemgo



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.